



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Per E-Mail:
WEGNER STADTPLANUNG
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Ihre Nachricht
26.04.2016

Unser Zeichen
4-4621-WÜ153-
13676/2016

Bearbeitung +49 931 4101-616
Ulrich Popp

Datum
29.06.2016

Gemeinde Kirchheim / 6. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan "Kirchheim Süd";
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Planung (Sondergebiet, Gewerbegebiet / Gesamtfläche: 2,86 ha)
nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

- 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz:** Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Es sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)) zu beachten.

Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dau-



erhaltenen Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Der Wasserversorger (Zweckverband FWF) ist zu dem Vorhaben zu hören.

2. **Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz:** Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Dies entspricht den Anforderungen nach § 55 (2) WHG.

Das anfallende Schmutzwasser wird durch die Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Wittigbach gereinigt. Der Zweckverband ist zu dem Vorhaben zu hören, ob die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik erfolgt und ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken (z. B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob der Planbereich in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (z. B. Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

3. **Umgang mit Niederschlagswasser:** Im Planbereich anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser sollte ortsnahe versickert werden. Der Versiegelungsgrad sollte auf das notwendige Maß minimiert werden. Auf Dach- und Hofflächen gesammeltes Niederschlagswasser sollte nicht mit häuslichem Abwasser vermischt und nicht in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden. Empfehlenswert wäre auch der Rückhalt von Niederschlagswasser durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Sammlung und Nutzung zur Bewässerung von Grünanlagen.

Es ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Grundwasser (TRENGW) oder zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden.

Bei Planungen zum Umgang mit Niederschlagswasser sind die einschlägigen Regelwerke (insbesondere: DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 138, A 117) zu beachten.

Falls keine Erlaubnisfreiheit besteht, sind vor der Erschließung für die berührten wasserrechtlichen Tatbestände die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist bei Dachflächen $\geq 50 \text{ m}^2$ ohne Behandlungsmaßnahmen wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen kann nur mit entsprechender Beschichtung zugestimmt werden.

4. **Altablagerungen:** Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.
5. **Überschwemmungsgebiet des Moosbaches:** Das Baugebiet wird vom Moosbach durchflossen, einem Gewässer III. Ordnung mit Genehmigungspflicht für Anlagen in oder Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG. Die wasserrechtliche Behandlung ist beim Landratsamt Würzburg zu beantragen.

Der Moosbach hat im Planbereich ein oberirdisches Einzugsgebiet von rd. 22 km^2 . Aufgrund der geplanten höherwertigen Nutzung mit entsprechend großem Schadenspotenzial sollte das Überschwemmungsgebiet für einen 100jährigen Abfluss (rd. $24 \text{ m}^3/\text{s}$) ermittelt werden. Sich daraus ergebende Anforderungen (z. B. Hochwasserfreilegung, Hochwasserschutz, Objektschutz) sollten in der Planung Berücksichtigung finden. Der Verlust an Hochwasserrückhalteraum wäre auszugleichen (§ 77 WHG). Die Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger wären mittels eines Vergleichs „Bestand – Planung“ zu untersuchen.

Aus gewässerökologischen Gründen sollte entlang beidseits des Gewässers ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen freigehalten und standortgerecht bepflanzt und unterhalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Klimaveränderungen auch größere, als das den Ermittlungen zugrunde zu legende 100jährige Hochwasser auftreten können.

Das Landratsamt Würzburg erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ulrich Popp